

Hönigsambs / sambt den Beinkörben / dem andern bezahlen ; jedoch deme / so die Beinkorb darzu bringt / die Wahl gebühren / entweder die Bezahlung des halben Theils anzunehmen / oder den Schwarm selbst zu behalten.

§. 10.

Legte sich der Schwarm / so einem entgeheth / in einer Gewandten Weegs an / so mag der / welcher ihm nachkombt / solchen / vngeacht / wessen der Grund / oder Baum ist / (doch ohne dessen Nachtl) wohl schöpffen.

§. 11.

So jemanden seine Tauben / Gänß / Pfaben / vnd dergleichen entfliehen / ob sie schon auß der Aigenthumber Gesicht kommen / vnd ihnen nicht nachgesetzt wird / sollen sie doch dem wissentlichen Aigenthumber / wo er sie antrifft / wider erfolgen / ist auch derjenige / bey deme sie eingeflogen / dem Aigenthumber / wann er ihne wissete / dessen zu erindern schuldig. Vnd wer ein / oder anders nicht thut / soll von der Obrigkeit darzu gehalten / auch benebens vmb der vnbillichen Vorenthaltung willen / gestrafft werden. Damit auch der Schaden / so durch die Tauben / sonderlich denen Trandfeldern geschehen kan / desto mehrers verhütet werde / sollen die Taubenköbel nirgends / als allein bey denen rechten Mayrhöffen / gehalten werden. Andere gemeine Leuth / so Trandbau haben / mögen auff einer Stangen / so viel / als ein Pflueg-Rad begreiffet / Tauben Nest zeinen ; denen halb Leh- nern / Hoffstätten / vnd Herbergern aber / ist nicht zugelassen / Tauben zum Außflug / sondern allein in Häusern / zu halten.

Der Sehende Titul /

Von Fischereyen vnd Teuchten.

§. 1.

Soll keiner auff eines andern Wasser / ohne Erlaubnuß fischen / noch ein Nachbar dem andern hierinnen eingreifen / vnd wann darwider jemand betreten wird / mag er gepfändt / vnd ihme die Zeig hinweck- auch da er sich widersetzte / mit Gewalts Klag fürgenommen werden. Wann es ein gemainer Mann / der es zu fürsetzlicher eigennuziger Entfremdung thut / ist er / als vmb Diebstahl / zu bestraffen.

§. 2.

§. 2.

Teucht / Weyer / Fischgräben / Einsäzen / vnd dergleichen / mag ein jedwederer auff seinen Gründten zurichten / jedoch wann es von jemanden / ohne sonderbahre Vergleichung mit denen anrainenden beschicht / vnd dardurch derselben Gründt außgetränct / oder sonst Schaden zu gefügt wurde / ist er solchen Teucht / Weyer / oder anders abzuthun / vnd die dardurch zugefügte Schäden / nach Gerichtlicher Besichtig- vnd Schätzung zu widerkehren schuldig. Es solle auch ein jeder / welcher sonderlich grosse Teucht / oder Weyer auff seinen Gründten machen will / dieselben mit genugsamben Damme / Teresen / Fluchtgräben / Ablässen / vnd andern Nothdurfften / also versehen / vnd erhalten / damit durch Wolckenbruch / Güssen / vnd andere dergleichen Zustand / denen / so darben Gründt haben / nicht leichtlich Schaden beschehen / sonst er auch deren gebührlichen Abtrag / nach Gerichtlicher Erkandtnuß / zu thun verbunden seyn. Wann aber der Teucht- Herr / das seinige genugsamblich gethan / vnd gleichwohl durch Gottes Gewalt / vnd Zuefall / andern Schaden zu gefügt wurde / soll er alles Abtrags befreyet seyn.

§. 3.

Wann ein Teucht / oder Weyer / durch Wolckenbruch / Güz / oder in andere Weeg / außbricht / oder überschiest / vnd dardurch die Fisch außgetragen werden / so mag der Teucht- Herr innerhalb Tag / vnd Nacht solchen Fischen nachstellen / dieselbe in denen Feldbächlein / ob sie gleich einem andern gehören / wiederumb aufffangen / die er auff eines andern Grund zu trucknen Land findet / ohne Irrung hinweg nehmen; wären aber die Fisch in eines andern Teucht / oder Fischwasser geschossen / so hat der Verlustigte / ohne absonderliche Verwilligung / nicht Macht / seinen entgangenen Fischen der Orthen weiter nachzusetzen; es wäre dann der Teucht / darein sie kommen / damahlen vnbesetzt gewesen / in welchem Fall der Herr desselben Teuchts / darein deß andern entgangene Fisch kommen / ihme dieselbe gegen gezimbliche Verehrung / folgen zu lassen schuldig. Kombt aber einer in Tag / vnd Nacht seinen entgangenen Fischen nicht nach / so seynd sie auff dem truckenen Land / dessen / wer sie am ersten ergreiffet / im Wasser aber / deme daselbig gehörig.

§. 4.

Wer im haimblichen Fischfang / vnd ohne Erlaubnuß / auff frembden Teuchten / Weyern / oder Einsäzen / betretten würdet / mit was für Zeig es seye / nichts außgenommen / der hat selbigen verfallen / vnd ist es ein gemainer Mann / soll er / als vmb Diebstall / gestrafft werden.

§. 5.

§. 5.

So viel den Biber-oder Otterfang betrifft / wollen Wir zu Verhütung der Strittigkeiten / so sich zwischen denen / welchen die Fisch-Gerechtigkeit / vnd Wild-Paan zugehöret / eraignen möchten / geordnet haben / daß sowohl der Biber- als Otterfang in Wasser / oder nechst daran an der Gestätten demjenigen allein / welchem das Fischwasser zueständig / gebühren solle.

§. 6.

Im übrigen soll es bey denen vnterschiedlich auffgerichten / vnd publicirten Fisch-Ordnungen / so lang Wir darinnen keine Änderung fürnehmen / seyn Verbleiben haben.

Der Fülffte Titul /

Von Wasserschütten / Äwen / vnd
Böhren.

§. 1.



Als ein Wasserfluß einem Gestatt / oder Land / einzig / vn-sichtlicher Weiß / das ist / nach / vnd nach / Gießweiß / zueführt / vnd anschüttet / das würdet dessen aigen / deme selbes Gestatt / vnd Grund zuegehörig; hätte aber der Gewalt des Wassers ein Stück von einem Grund / oder Awo / weck gerissen / vnd dem andern zuegegeben / so bleibt es deme / von dessen Grund / oder Awo es weck gerissen worden / es hätte sich dann dem andern Grund / oder Awo / so lang angehengt / daß die Bäum / so es mit sich gerissen / darinnen eingewurzlet / von solcher Zeit an / ist es für des andern Guet zu halten.

§. 2.

Ingleichen wann das Wasser mit ganzem Fluß / oder einem Armb / durch einen Grund bricht / so viel an selbigem Grund / an beyden Seithen noch übrig / soll dem / welchem es zuvor gehörig gewest / verbleiben / die Fischwaid aber / soll dem Herrn des Fischwassers / auch daselbsten zustehen. Kehrete sich das Wasser von dannen wieder in sein vorigen Rinfall / so solle der vorige Inhaber des Grundes / seinem Gefallen nach / demselben wiederumben zu gebrauchen haben / wie auch wann durch Güz / einem ein forder Orth seines Grundes / weck gewaschen wird / vnd hernach sich das Wasser wieder von selbigem